



Informationsblatt für die Leitungen zugelassener Tages- und Nachtstrukturen (TuNS) - Auswirkungen der Pflegefinanzierung auf die zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen im Kanton St.Gallen

Das Amt für Soziales stellt in Kooperation mit der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA St.Gallen) den zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen mit dem vorliegenden Informationsblatt ein Hilfsmittel zur Verfügung, um einen reibungslosen Finanzierungsablauf im Bereich der zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen sicherzustellen.

1 Zentrale Vorgaben

1.1 Rechtsgrundlagen

Am 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung (BBI 2008, 5247) in Kraft. Die kantonal oder regional vereinbarten Tarife zwischen den Krankenversicherern und Pflegeheimen wurden mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung hinfällig. Die obligatorische Krankenversicherung leistet neu gemäss Art. 25a Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) einen für die ganze Schweiz einheitlich festgelegten Beitrag an die Pflegekosten. Gemäss Art. 7a Abs. 4 der Verordnung über die Krankenversicherung (SR 832.102; abgekürzt KLV) leistet die obligatorische Krankenversicherung zudem Beiträge an die Pflegekosten in zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen. Für die Vergütung der Pflegeleistungen in zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen durch die obligatorische Krankenversicherung gelten die gleichen Ansätze je Pflegestufe wie für Pflegeleistungen in Betagten und Pflegeheimen. Die Umsetzung der Pflegefinanzierung im Kanton St.Gallen ist im Gesetz über die Pflegefinanzierung (sGS 331.2; abgekürzt PFG), der Verordnung über die Pflegefinanzierung (sGS 331.21; abgekürzt PFV) und der Verordnung über die Zulassung von Tages- und Nachtstrukturen (sGS 331.22; abgekürzt VTN) geregelt.

1.2 Zulassungskriterien

Tages- und Nachtstrukturen werden als Leistungserbringerinnen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b PFG zugelassen, wenn sie die entsprechenden Zulassungskriterien erfüllen. (Die Zulassungskriterien finden Sie auf unserer Website www.soziales.sg.ch, unter «Alter», Stichwort «Tages- und Nachtstrukturen».) Mit der Zulassung erhält die Einrichtung die Berechtigung, Pflegeleistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung sowie der Restfinanzierung durch die öffentliche Hand zu erbringen. Damit verbunden ist die Anerkennung der entsprechenden Einrichtung durch die SVA St.Gallen für die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

1.3 Erfassung Pflegebedarf

Da gemäss Art. 7a Abs. 4 KLV die stationären Tarife für Pflegeleistungen von zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen zur Anwendung kommen, hat die Erfassung des Pflegebedarfs gemäss PFV mit den stationären Systemen BESA oder RAI / RUG zu erfolgen.



1.4 Kostenrechnung

Gleich wie die stationären Einrichtungen haben auch die zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen ihre Leistungen anhand einer Kostenrechnung auszuweisen. Das Controlling stützt auf die Kostenrechnung ab. Für die einheitliche und vergleichbare Erfassung der Pflegekosten ist gemäss PFV das aktuelle Handbuch «Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime» (abgekürzt KGL) der Koordinationsgruppe Langzeitpflege Schweiz verbindlich. Für pflegerelevante Anlagekosten sind die Richtlinien gemäss Handbuch «Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime 2011» der KGL massgebend. Für die einheitliche Datenerfassung stellt das Amt für Soziales die zu verwendende Tabellenvorlage «Kostenerhebung» zur Verfügung.

2 Finanzierungsmodalitäten in zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen

2.1 Zusammenstellung der Kosten

Die Nutzerinnen und Nutzer von zugelassenen Tages- und Nachtstrukturen bleiben weiterhin für die Begleichung ihrer Rechnung gegenüber der Einrichtung verantwortlich. Die Rechnung wird ihnen also wie bis anhin zugestellt. Bei der Fakturierung sind die Kosten für die sechs Kategorien analog stationärem Aufenthalt: Pension (Aufenthalt mit Mahlzeiten), Betreuungsleistungen, Pflegeanteil Versicherter, Pflegeanteil Restfinanzierung, Pflegeanteil Bewohnerin bzw. Bewohner und MiGeL Pauschale separat auszuweisen. Für die Pflegekosten dürfen höchstens die in Art. 2 der PFV festgelegten Höchstansätze in Rechnung gestellt werden. Der Anspruch auf eine allfällige Restfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand entsteht nicht automatisch. Die Erstanmeldung zur Pflegefinanzierung muss durch die versicherte Person via AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde erfolgen. Pflegebedürftige Personen, die bereits Ergänzungsleistungen beziehen, können auf eine separate Anmeldung verzichten.

2.2 Aufteilung der Kosten

Die Aufteilung der Kosten ist gesetzlich festgehalten. So sind die Kosten für Pension und Betreuungsleistungen von den Nutzerinnen und Nutzern der zugelassenen Tages- und Nachtstruktur zu übernehmen. Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen können diese Kosten über die Krankheits- und Behinderungskosten bei der SVA geltend machen. Die obligatorische Krankenversicherung übernimmt einen Beitrag von höchstens Fr. 108.– je Tag. Der Beitrag der Nutzerin bzw. des Nutzers der zugelassenen Tages- und Nachtstruktur beträgt in der ganzen Schweiz höchstens Fr. 21.60 je Tag. Die Restkosten bis höchstens Fr. 126.90 je Tag werden von der öffentlichen Hand übernommen. Eine Übersicht über die Höchstansätze der Pflegekosten zeigt die nachfolgende Tabelle.



Pflege		Höchstansätze			Kosten werden getragen von		
Stufe	Pflege- minuten	Höchstansätze Pflegekosten in Franken je Tag	Höchstansätze MiGeL-Kosten in Franken je Tag	Höchstansätze Pflegekosten in Franken je Tag inkl. Höchstansätze MiGeL- Kosten	Beitrag OKP in Franken je Tag	Max. Beitrag Bewohnerin und Bewohner in Franken je Tag	Max. Restfinanzierung zuständige polit. Gemeinde in Franken je Tag
1	bis 20	13.00	1.00	14.00	9.00	5.00	0.00
2	21–40	38.00	1.00	39.00	18.00	21.00	0.00
3	41–60	63.00	1.00	64.00	27.00	21.60	15.40
4	61–80	88.00	1.50	89.50	36.00	21.60	31.90
5	81–100	113.00	1.50	114.50	45.00	21.60	47.90
6	101–120	138.00	1.50	139.50	54.00	21.60	63.90
7	121–140	163.00	2.50	165.50	63.00	21.60	80.90
8	141–160	188.00	2.50	190.50	72.00	21.60	96.90
9	161–180	213.00	2.50	215.50	81.00	21.60	112.90
10	181–200	238.00	2.50	240.50	90.00	21.60	128.90
11	201–220	263.00	2.50	265.50	99.00	21.60	144.90
12	über 220	288.00	2.50	290.50	108.00	21.60	160.90

Übersicht Höchstansätze der Pflegekosten ab 1. Januar 2019 und deren Zuteilung zu den Kostenträgern

Die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53) sieht gemäss Art. 13 b für die Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen eine Anrechnung der Kosten bis höchstens Fr. 150.– je Tag vor. Es ist zu beachten, dass der Anteil für die Mahlzeit von den Aufenthaltskosten in Abzug gebracht wird, da bereits bei den laufenden Ergänzungsleistungen Beiträge für die Finanzierung der Mahlzeiten enthalten sind.

2.3 Abwicklung der Finanzierung

Die Nutzerin- bzw. der Nutzer erhält die Monatsrechnung der Tages- und Nachtstruktur. Der gesamte Rechnungsbetrag ist durch die Nutzerin bzw. den Nutzer zu begleichen. Von der Krankenversicherung kann der Anteil an den Pflegekosten der obligatorischen Krankenversicherung zurückgefordert werden, der Anteil der öffentlichen Hand an die Pflegekosten wird durch die Einsendung der Rechnungskopie an die SVA St.Gallen zurückvergütet.

Sie haben als Tages- und Nachtstruktur die Möglichkeit, die Monatsrechnung direkt der SVA St.Gallen über ein Extranet zuzustellen und so die Nutzerin bzw. den Nutzer zu entlasten. Die Ansprüche aus Pflegefinanzierung und allenfalls Krankheits- und Behinderungskosten können so zeitnah ausbezahlt werden.

Je nach Betreuungs- und Pflegeaufwand kann ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung bestehen. Hierfür muss die Nutzerin bzw. der Nutzer ein entsprechendes Antragsformular ausfüllen und vom Arzt bestätigen lassen. Alle nötigen Informationen finden Sie auf der Internetseite www.svasg.ch.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Amt für Soziales, Abteilung Alter, Spisergasse 41, 9001 St. Gallen, Tel. 058 229 33 18, gerne zur Verfügung:

Amt für Soziales, 14. Mai 2012, angepasst 10. Dezember 2018